
Gemeinde Buchenbach

3. Änderung des Bebauungsplans „Hirschenhof“

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 14.12.2020
Offenlage



Gemeinde Buchenbach, 3. Änderung des Bebauungsplans „Hirschenhof“, Umweltbeitrag, Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
1.3 Geschützte Bereiche	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	4
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	4
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	5
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	13
5. Zusammenfassung	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild	1
--	---

Anhang

- Artenschutz-Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Buchenbach sieht die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hirschenhof“ zur Erweiterung eines Wohngebiets vor.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst Teile des Flurstücks Nr. 49/1 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 600 qm.

Der Bebauungsplan bereitet die Erweiterung des Wohngebiets um ein weiteres Baugrundstück vor. Davon entfallen ca. 480 qm auf ein Allgemeines Wohngebiet (WA1) mit einer GRZ von 0,4 sowie ca. 120 qm auf eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Wagensteig in der Gemeinde Buchenbach. Begrenzt wird es in nördliche Richtung durch das Herrenbächle und in südwestliche Richtung durch die vorhandene Wohnbebauung entlang des Dorfbachs. In südliche und östliche Richtung schließen Grünland- und Waldflächen an (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (Quelle Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2019).

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB - Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m² umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird.

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Für den Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzungen wird auf die Ausführungen in Kap. 1.5 der Begründung verwiesen.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten). Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

<i>Natura 2000</i> (§ 31 ff BNatSchG)	Nicht betroffen. Beim nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“, die sich ca. 2 km nördlich des Bebauungsplangebiets befindet.
<i>Naturschutzgebiete</i> (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Zweribach“ befindet sich in einer Entfernung von knapp 6 km nordöstlich des Bebauungsplangebiets.
<i>Nationalpark</i> (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Der Geltungsbereich grenzt jedoch direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Wagensteigtal-Höllental“, das dem Schutz einer abwechslungsreichen typischen Schwarzwaldlandschaft mit der Durchbruchschlucht des Rotbaches dienen soll.
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Schutzgebietskulisse des Naturparks „Südschwarzwald“.
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Direkt an das Bebauungsplangebiet grenzend befindet sich das geschützte Biotop „Bach am Ortsrand von Wagensteig“ (Biotop-Nr. 180143150922), das nach § 30 BNatSchG als naturnaher Bachabschnitt mit Hochstaudenflur geschützt ist.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Dreisamtal ist der Änderungsbereich als Grünfläche dargestellt. Auf Grund der geringen Größe des neuen Baugrundstückes kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist demnach nicht erforderlich.
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Die mit der 3. Bebauungsplanänderung zu überplanende Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hirschenhof“ in der Fassung der 2. Bebauungsplanänderung als Grünfläche mit zwei zu erhaltenden Einzelbäumen festgesetzt. Um die Erschließung des Plangebietes zu sichern, wird der Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung teilweise überlagert.

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines international bedeutsamen Wildtierkorridors „Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald) - Höllental - Wald der Guten / St. Märgen (Hochschwarzwald)“ des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg.

Da der Generalwildwegeplan im Maßstab 1:50.000 vorliegt, kann er nur eine orientierende, nicht aber flurstücksscharfe Abgrenzung liefern. Die hier vorliegende Überlagerung des Generalwildwegeplans mit der Ortslage ist in diesem Fall der Maßstabsebene und nicht der Funktion der Fläche für den Biotopverbund geschuldet. In Abstimmung mit der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) wurde deshalb festgestellt, dass für die vorgesehene Planung kein Konflikt mit dem Wildtierkorridor vorliegt.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 04.11.2019
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2019): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2019): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2019): Geoportal Raumordnung online (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/>)

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Baubedingt können verschiedene Wirkfaktoren eintreten wie z.B.:

- Beseitigung von Vegetation (hier: Fettweide mit zwei Obstbäumen)
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung
- Entstehung von Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen

Anlagenbedingt

Anlagenbedingt ist von einer Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen und sonstigen Freianlagen auszugehen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von Flächen im Umfang von max. ca. 290 qm.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es insbesondere zu Störungen durch menschliche Anwesenheit kommen. Darüber hinaus sind zu nennen:

- Lichtemissionen durch Beleuchtung von Wegen und Gebäuden
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Fläche		
Flächenbilanz	Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Buchenbach-Wagensteig und wird derzeit landwirtschaftlich (Weidefläche) genutzt. Der Geltungsbereich mit seiner Größe von ca. 600 qm ist bislang unversiegelt.	Das geplante Vorhaben sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets vor und ist mit einer Flächen(neu)inanspruchnahme im Umfang von ca. 480 qm für die Wohnbaufläche und ca. 120 qm für die private Grünfläche verbunden. Für das Vorhaben wird eine bislang unversiegelte Weidefläche in Anspruch genommen, die sich jedoch im Siedlungszusammenhang befindet. Durch die Nutzung der bestehenden Erschließung kann ein weiterer Flächenverbrauch vermieden werden.
Boden		
Bodentypen	Gemäß Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Böden um anthropogen veränderte Böden der Ortslage, die unversiegelt sind. Bei dem angrenzend vorherrschenden, natürlichen Bodentyp handelt es sich um Braunerde aus Paragneisschutt führenden Fließerdern und Hangschutt.	Durch die neu entstehenden Gebäude und Nebenanlagen kommt es zu einer Versiegelung von Böden im Umfang von insgesamt bis ca. 290 qm (GRZ 0,4 mit Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis 0,6). In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden. Im Zuge der Bautätigkeiten sind auf dem Baugrundstück weitere Bodenbewegungen durch Bodenaufträge und -abträge sowie Bodenverdichtungen zu erwarten, die auch bei einem anschließenden Auftrag von Oberbodenmaterial dauerhaft mit einer Störung der natürlichen Bodenstruktur und Bodenschichtung einhergehen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesen Bereichen nicht unterbunden, sind jedoch nach den Umlagerungen nur noch eingeschränkt vorhanden. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.
Funktionsbewertung	In den durch Bodenaufträge und -abträge oder Bodenverdichtungen beeinflussten Siedlungsböden sind die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasser-	Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen wie folgt bewertet werden: <ul style="list-style-type: none"> Keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den bebauten / versiegelten Bereichen

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<i>Versiegelungsgrad</i>	Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt und ist bislang unversiegelt.	<p data-bbox="1184 951 2087 1082">Ausgehend von der GRZ von 0,4 und der nach § 19 BauNVO möglichen Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist mit einer Versiegelung von 60 % des Baugrundstücks zu rechnen. Dies entspricht einer Fläche von rund 290 qm.</p> <p data-bbox="1184 1104 2087 1200">Durch die Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen vollständig unterbunden (s.o.). Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p> <p data-bbox="1184 1222 2087 1286">Zur Minimierung der Eingriffe wird die folgende Maßnahme berücksichtigt:</p> <ul data-bbox="1184 1308 2087 1401" style="list-style-type: none"> • Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.
	kreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) nur eingeschränkt vorhanden und lediglich von geringer Bedeutung.	<ul data-bbox="1184 280 2087 376" style="list-style-type: none"> • geringe Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber evtl. von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet. <p data-bbox="1184 399 2087 494">Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind neben dem sparsamen und fachgerechten Umgang mit Boden und Bodenmaterial die folgenden Maßnahmen zu nennen:</p> <ul data-bbox="1184 517 2087 919" style="list-style-type: none"> • Flachdächer und flach geneigte Dächer von hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen, Garagen und Carports werden begrünt. Dafür ist eine mind. 10 cm mächtige Substratschicht vorzusehen. • Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen. • Die Verwendung von kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächern ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, um eine Kontamination des Bodens mit Schwermetallionen zu vermeiden.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Altlasten</i>	Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen Altlasten liegen nicht vor.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen der hydrogeologischen Einheit „Verwitterungs-/ Umlagerungsbildung“ und der Einheit „Gneis-Migmatit-Komplex“ mit weitgehend geringer Durchlässigkeit und geringer bis mäßiger Ergiebigkeit	Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrunds ist lediglich eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses in geringfügigem Maß infolge der Neuversiegelung zu erwarten. Um die Entwässerungssituation zu verbessern und die Kanalisation zu entlasten, sind auf dem Baugrundstück bei Neubauvorhaben geeignete Maßnahmen zur Minderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. Vornehmlich soll das anfallende Niederschlagswasser von Hof- und Dachflächen oberflächennah versickert werden. Ist eine oberflächennahe Versickerung nicht möglich, soll das Niederschlagswasser in Speicherzisternen gesammelt und mit einem gedrosselten Abfluss in die öffentliche Kanalisation bzw. Vorflut zugeführt werden.
<i>Oberflächengewässer</i>	Direkt nördlich an das Plangebiet grenzend verläuft das Herrenbächle als Gewässer II. Ordnung von östliche in westliche Richtung. Dabei handelt es sich um einen weitgehend naturnahen Mittelgebirgsbach.	Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung einer privaten Grünfläche zum Schutz des Herrenbächle vor. Die Breite der privaten Grünfläche entspricht mit einer Breite von 5 m ab der Böschungsoberkante dem gesetzlichen Gewässerrandstreifens.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Das Gebiet liegt außerhalb von Hochwasser- und Überflutungsflächen.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Das Gebiet liegt außerhalb von Quellen- und Wasserschutzgebieten.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Klima / Luft		
Lokalklima	<p>Das Plangebiet liegt im Hochschwarzwald auf einer Höhe von ca. 540 m ü. NN. in einem Gebiet mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsrate von ca. 1.200 mm/a, einer Jahresmitteltemperatur von etwa 8°C und einer mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung von 1.100 kWh/m².</p> <p>Im Plangebiet selbst wirkt die bestehende Weidefläche kaltluftproduzierend, die in Bodennähe gebildete Kaltluft fließt dabei hangabwärts nach Norden hin ab.</p>	<p>Die Planung hat eine geringfügige Ausweitung des Siedlungsklimas mit dem Verlust einer kleinen kaltluftproduzierenden Fläche zur Folge. Es ist jedoch mit keinen erheblichen Auswirkungen für das Klima zu rechnen.</p>
Immissionen / Emissionen	<p>Nennenswerte Immissionen und Emissionen der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung sind nicht gegeben.</p>	<p>Mit Schadstoffemissionen ist aufgrund der reinen Wohnnutzung auch zukünftig nur in geringem Maße zu rechnen.</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotoptypen / -strukturen	<p>Im Bebauungsplangebiet befindet sich eine Fettweide mittlerer Standorte mit typischen Arten des Wirtschaftsgrünlands wie Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) oder Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>). Auf der Weide befinden sich darüber hinaus zwei Obstbäume, von denen der östliche Baum abgängig ist.</p>	<p>Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen im Plangebiet vollständig verändert, Flächen versiegelt oder durch geringwertige Biotoptypen ersetzt, es sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Neben dem geplanten Wohngebäude werden Zuwegungen, Nebenanlagen und Gartenflächen geschaffen.</p> <p>Dadurch kommt es zu einem Verlust der bestehenden Fettweide in diesem Bereich und zu dem Verlust der beiden zum Erhalt festgesetzten Obstbäume. Die beiden von der Planung betroffenen Bäume werden durch die Festsetzung der Neupflanzung zweier Obstbäume ersetzt.</p> <p>Die Vegetation im Gewässerrandstreifen bleibt durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche erhalten.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Im Plangebiet wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung keine geschützten Pflanzen nachgewiesen.	<p>Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können genannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrünung von Flachdächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen • Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzung von Bäumen • Erhalt der Vegetation im Gewässerrandstreifen
<i>Habitatpotenzial</i>	<p>Das Bebauungsplangebiet kann als Lebensraum von Vögeln genutzt werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage im Siedlungsbereich sind als Brutvögel im Plangebiet jedoch vor allem weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten.</p> <p>Die Weide eignet sich außerdem als Lebensraum für Falter sowie weitere Insektenarten. Ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten kann dabei jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Für weitere Ausführungen hinsichtlich des Habitatpotenzials wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verwiesen (s. Anlage 1).</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Planung ist mit der Überbauung und der Veränderung eines Großteils der bestehenden Weidefläche und damit einem Verlust von Habitatstrukturen weit verbreiteter Arten verbunden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wird eine private Grünfläche im Bereich des Gewässerrandstreifens festgesetzt.</p> <p>Für die davon betroffenen „Allerweltsarten“ mit einem breiten Lebensraumspektrum ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da diese i. d. R. wenig empfindlich gegenüber Eingriffswirkungen sind und vergleichsweise einfach auf andere Standorte und Lebensräume in der Umgebung ausweichen können.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln im Rahmen der Fällarbeiten kann durch einen Ausschluss von Fällarbeiten während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht vermieden werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume und Sträucher dürfen in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums Hochschwarzwald, der überwiegend bewaldet ist und in den Tälern, so auch im Plangebiet, überwiegend grünlandgenutzte Offenlandflächen aufweist. Dabei liegt das Gebiet in Hanglage am Siedlungsrand.</p> <p>Der weitgehend landschaftstypische Charakter und die mittlere Naturnähe des Plangebiets werden jedoch durch die vorhandene 20 kV-Freileitung beeinträchtigt, welche das Gebiet kreuzt.</p>	<p>Es entstehen neue bauliche Anlagen, die zu einer Veränderung des Landschaftsbilds und Beeinträchtigung der bisher bestehenden Kulturlandschaft führen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt jedoch im Siedlungszusammenhang.</p> <p>Die beiden bestehenden und zum Erhalt festgesetzten Obstbäume können nicht erhalten werden und werden durch die Neupflanzung von zwei Obstbäumen ersetzt.</p> <p>Das Herrenbächle wird mit seiner gewässerbegleitenden Vegetation aus Hochstauden und Erlen weiterhin erhalten.</p>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	<p>Die Fläche wird als Weide genutzt und ist eingezäunt. Es ist keine erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden.</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Mensch		
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	<p>Durch die vorhandene Bebauung im Umfeld des Bebauungsplangebiets ist eine Geräuschentwicklung in dem für Wohnnutzung bereits üblichen Ausmaß gegeben.</p>	<p>Die Umsetzung der Planung führt zu einer Erhöhung von Lärmemissionen (Wohnnutzung mit geringen Lärmemissionen, Entstehung von zusätzlichem Verkehr). Es ist mit einer für Wohnnutzung üblichen Geräuschentwicklung zu rechnen. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorzusehen.</p>
<i>Luftschadstoff- immissionen / -emissionen</i>	<p>Aufgrund der Nutzung des Plangebietes sowie den anzutreffenden Nutzungen in der näheren und weiteren Umgebung wird davon ausgegangen, dass relevante Schadstoffemissionen nicht gegeben sind.</p>	<p>Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen temporär Geruchsemissionen ausgehen können.	Es lassen sich gelegentlich auftretende Emissionen von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausschließen. Durch die Lage des Plangebiets im ländlichen Raum sind diese als ortsüblich hinzunehmen.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Hinweise auf archäologische Fundstellen liegen für das Plangebiet nicht vor.	Es sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Baudenkmale</i>	Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Sachgüter</i>	Im Plangebiet verläuft eine 20 kV-Freileitung, deren Mast sich am Rande des Plangebiets befindet.	Der bestehende Mast kann nach Auskunft des Netzbetreibers bnNETZE voraussichtlich erhalten; nur die zugehörige 1 kV-Leitung muss verlegt werden.
Geschützte Bereiche		
<i>Geschütztes Biotop</i>	Das Plangebiet grenzt direkt an das gesetzlich geschützte Biotop „Bach am Ortsrand von Wagensteig“.	Das Biotop liegt innerhalb des als Grünfläche festgesetzten Gewässerrandstreifens und außerhalb des Baufensters. Die Bestimmungen des § 29 WG und § 38 WHG zu Gewässerrandstreifen gelten unmittelbar und sind bei der Nutzung und Pflege der privaten Grünfläche zu berücksichtigen.
<i>Landschaftsschutzgebiet</i>	Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Wagensteigtal-Höllental“.	Das Vorhaben ist mit keinen Eingriffen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbunden, besitzt keine besondere Fernwirkung und wirkt damit auch nicht in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Naturpark</i>	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Südschwarzwald.	Das Plangebiet entspricht einer „Erschließungszone“ im Sinne des § 2 der Naturpark-Verordnung. Das Vorhaben unterliegt damit keinem Erlaubnisvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Abwasser und Abfall		
	Aktuell fallen im Plangebiet weder Abwasser noch Abfall an.	Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohngebäuden. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gesichert und erfolgt über die Infrastruktur in der bestehenden, von Osten kommenden Dorfstraße.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		
	Im Plangebiet wird aktuell weder Energie erzeugt noch genutzt.	Es werden die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten zugelassen. Sie werden auf Dachflächen beschränkt, um sie im Nahbereich aus dem Wahrnehmungsfeld so weit wie möglich herauszuhalten, sie auf geeignete Standorte zu konzentrieren und um den Umfang der störenden Aufständereien zur Schrägstellung zu minimieren.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.		

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Bauweise von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten

Begründung: Dies dient der Minimierung der Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt und damit der Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate. Zudem werden bei Starkregenereignissen auftretende Hochwasserspitzen gemindert und der Überlastung des Entwässerungsnetzes, gerade bei der vorliegenden Hanglage, vorgebeugt.

Verwendung der Materialien Kupfer, Zink und Blei im Dachbereich nur bei Beschichtung oder vergleichbarer Behandlung

Begründung: Dies dient der Vermeidung des Eintrags von Schwermetallen in den Boden und einer damit einhergehenden Verschmutzung und Belastung des Bodens

Begrünung der Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports

Begründung: Hierdurch wird zum einen ein gewisser Niederschlagsrückhalt erreicht, zum anderen ergeben sich dadurch Lebensräume für verschiedene Tierarten, insbesondere Insekten.

Energiesparende, streulichtarme und insektenverträgliche Außenbeleuchtung

Begründung: Dies dient der Energieeinsparung und dem Schutz nachtaktiver Insekten. Zudem wird dadurch ein sensibler Übergang zwischen Siedlungsbereich und freiem Landschaftsraum geschaffen.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Anpflanzung von zwei Obstbäumen und drei Sträuchern auf dem Baugrundstück

Begründung: Das Pflanzgebot für die zwei Obstbäume stellt einen Ersatz für zwei überplante, zum Erhalt festgesetzte Bäume dar. Zusammen mit der Anpflanzung der Sträucher dient dies der Durch- und Eingrünung des Plangebiets sowie der Aufwertung der Biotopstrukturen.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die nichtüberbauten Flächen des Baugrundstücks sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schottergärten sind nicht zulässig.

Begründung: Dies dient der Reduzierung thermischer Belastung, der gestalterischen Aufwertung der ungenutzten Freiflächen, der Durchgrünung des Plangebietes und der Einbindung in den offenen Landschaftsraum. Der Ausschluss von Schottergärten ergibt sich durch die Vorgaben des § 21a NatSchG.

Hinweise / nachrichtliche Übernahmen

Es wird empfohlen, Hinweise / nachrichtliche Übernahmen zu nachfolgenden Themen mitaufzunehmen:

- Bodenschutz
- Gewässerschutz / Gewässerrandstreifen
- Grundwasser / Niederschlagswasser
- Biotopschutz
- Artenschutz
- Denkmalschutz

5. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Buchenbach sieht die Änderung eines Bebauungsplans zur Erweiterung eines Wohngebiets um ein zusätzliches Baugrundstück vor. Bislang wird die Fläche landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Änderungsbereich ist ca. 600 qm groß, davon entfallen ca. 480 qm auf das Allgemeine Wohngebiet WA1 sowie ca. 120 qm auf eine private Grünfläche.

Aufgabenstellung

Bei der Erstellung des Bebauungsplans sind die Umweltbelange zu berücksichtigen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu entwickeln. Dies erfolgt im vorliegenden Umweltbeitrag.

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde eine separate artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.

Ergebnis

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Überbauung einer Weidefläche und dem Verlust von zwei Obstbäumen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich dabei zusätzlich aus der Überbauung und Neuversiegelung überwiegend geringwertiger Böden im Umfang von ca. 290 qm im Bereich der Wohnbaufläche.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild werden u. a. die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Schutz des Herrenbächle mitsamt Gewässerrandstreifen vor Eingriffen durch Festsetzung einer privaten Grünfläche
- Begrünung der privaten Baugrundstücke durch gärtnerische Gestaltung und die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und damit auch Eingrünung des Gebiets
- Ersatz der beiden in der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hirschenhof“ zum Erhalt festgesetzten Bäume durch die Neuanpflanzung von zwei Obstbäumen
- Begrünung der Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports
- Wasserdurchlässige Gestaltung von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen inkl. deren Zufahrt
- Verwendung von Kupfer, Zink und Blei im Dachbereich nur bei Beschichtung oder vergleichbarer Behandlung der eingesetzten Materialien
- Energiesparende, streulichtarme und insektenverträgliche Außenbeleuchtung

Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden oder vermindert. Ein vollständiger Ausgleich ist im Rahmen dieses Verfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurde auch betrachtet, ob die Planung verträglich mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass solche Konflikte bei Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten sind:

- Schutz des geschützten Biotops „Bach am Ortsrand von Wagensteig“ vor erheblichen Beeinträchtigungen (Auszäunung während Bauzeit, kein Befahren, keine Ablagerung, keine Bodenarbeiten)
- Rodung von Bäumen und Sträuchern zum Schutz von Vögeln nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.